2. Die Bescheinigung beinhaltet folgende Abweichung(en) von materiell-rechtlichen Anforderungen:

Artikel BayBO	Gegenstand der Abweichung

3. Bescheinigung nach § 27 PrüfVBau durch einen Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau (§ 13 Abs. 4 Satz 3 PrüfVBau)

☐ Die Bescheinigung des Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau

vom liegt vor.

☐ ist nicht erforderlich.

III. Bescheinigung, Unterschrift Prüfsachverständiger

☐ **Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Nachweise über die Standsicherheit wird bei Beachtung der Prüfbemerkungen bescheinigt (Art. 62 Abs. 1 Satz 4 BayBO, Art. 62a Abs. 2 BayBO, § 13 Abs. 4 PrüfVBau).**

Datum, Unterschrift / ggf. Stempel

Die in der BayBO eingeführten Begriffe Bauherr, Entwurfsverfasser und Prüfsachverständiger werden im Formular in der dem Gesetz entsprechenden, männlichen Form verwendet.